|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0669 |
| Titel | Kinderheim Paradies, Mettmenstetten (Erneuerung der Beitragsberechtigung) |
| Datum | 09.03.1994 |
| P. | 322–323 |

[*p. 322*] Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Für bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1991 anerkannte private Institutionen gilt § 19 Abs. 2, wonach über ihre Beitragsberechtigung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Staatsbeitragsgesetzes zu entscheiden ist.

Dem Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz) sind Institutionen unterstellt, die mehr als fünf Minderjährige während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufnehmen. Die Anerkennung einer Institution setzt die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse voraus (§ 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes).

Mit RRB Nr. 4429/1973 wurde der Heilsarmee für den Betrieb des Kinderheims Paradies in Mettmenstetten eine unbefristete Beitragsberechtigung zuerkannt. Die 1993 ausbezahlten Kostenanteile an den Betrieb beliefen sich auf Fr. 283 700. Beim Kinderheim Paradies handelt es sich um ein Wohnheim, welches normalbegabte, verhaltensauffällige Kinder beiderlei Geschlechts im Alter bis zu zehn Jahren aufnimmt. Es bietet in drei Wohngruppen 27 Plätze an. Das Konzept der Institution ist zurzeit in Überarbeitung. Die Institution hat sich bewährt. Der Bedarf ist ausgewiesen. Die Institution erfüllt alle weiteren Anerkennungsvoraussetzungen.

In Anwendung der §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 19 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes ist die Beitragsberechtigung für das Kinderheim Paradies auf den 1. Januar 1994 zu erneuern. Sie ist bis zum 31. Dezember 2001 zu befristen. Zwölf Monate vor Ablauf der Beitragsberechtigung kann von der Trägerschaft ein begründetes Gesuch um Verlängerung der Beitragsberechtigung eingereicht werden, welches insbesondere auch ein aktualisiertes Rahmenkonzept zu enthalten hat.

Die Erziehungsdirektion ist zu ermächtigen, die jährlichen Kostenanteile im einzelnen festzusetzen und in den Kostenvoranschlag aufzunehmen. // [*p. 323*]

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den Sozialwerken der Heilsarmee wird für den Betrieb des Kinderheims Paradies in Mettmenstetten mit Wirkung ab 1. Januar 1994 eine auf acht Jahre befristete Beitragsberechtigung zuerkannt.

II. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2000 einzureichen.

III. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die jährlichen Kostenanteile festzulegen und zu Lasten des Kontos 2900.03.3650.601, Betriebsbeiträge an Jugendheime, in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Sozialwerke der Heilsarmee (Hauptquartier: Frau J. Pellaton, Laupenstrasse 5, Postfach, 3000 Bern), das Kinderheim Paradies (Heimleiter: E. Meyner, 8932 Mettmenstetten) sowie an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]